

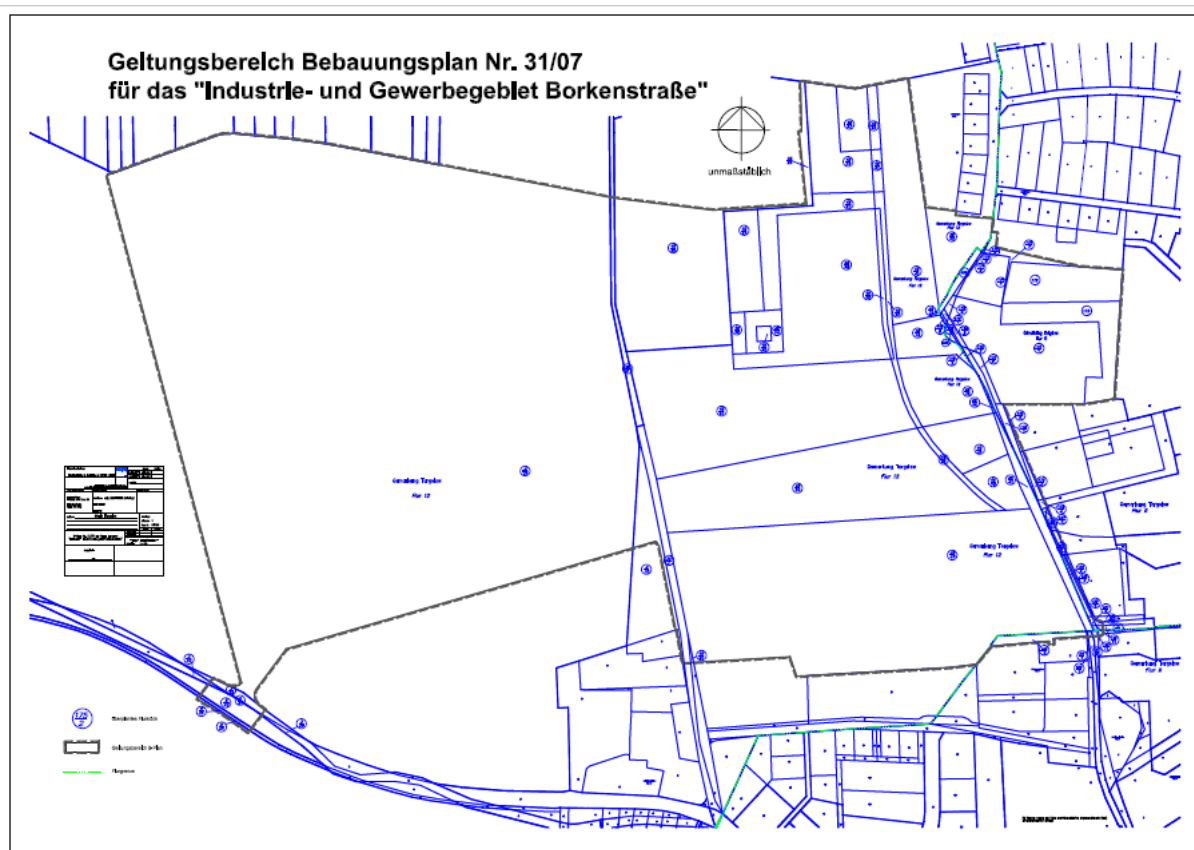
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgelow

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“

hier: **Bekanntmachung des Beschlusses**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 28.09.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ für das Plangebiet des Industrie- und Gewerbegebietes im Bereich der Borkenstraße, Robert-Bosch-Str. und Ascherslebener Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 tritt mit Ablauf des 14.10.2021 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31(07 und die Begründung liegen ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann den Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 mit Begründung ist auch im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist,

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung KV M-V wird hingewiesen.

Torgelow, den 29.09.2021

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 14.10.2021 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 10/2021 veröffentlicht worden sowie im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de)